



Allgemeine Einkaufsbedingungen (05/10)



Gültig ab: 01.05.2010

1. Aufträge

Aufträge werden nur an durch uns zugelassene Lieferanten erteilt. Zugelassene Lieferanten werden regelmäßig risikoorientiert überwacht und beurteilt.

Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt und mit zwei Unterschriften von autorisierten Mitarbeitern versehen haben.

Bei von uns erteilten Mengenaufträgen handelt es sich üblicherweise um einen Auftragsrahmen ohne Abnahme-Obligo. Es werden daher keine Abnahmemengen, sondern geschätzte Mengen für die genannte Vertragslaufzeit genannt. Eine verbindliche Festlegung der Abnahmemenge erfolgt mit gesondertem Abruf.

Bei Schriftwechsel aus erteilten Aufträgen ist unabdingbar die Nennung der DEK-Auftrags- und Materialnummer.

Dem Auftrag liegen unsere Auftragsbedingungen (z.B. Spezifikation, DEK-Richtlinien) zugrunde, soweit nicht Abweichungen schriftlich im Auftrag vereinbart werden. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir den übersandten Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht widersprochen haben und soweit sie unseren Auftragsbedingungen entgegenstehen.

Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von unserem Auftrag ab, so hat der Auftragnehmer hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, so kann unser Schweigen nicht als Zustimmung ausgelegt werden.

2. Lieferbereitschaft

Der Abnehmer übermittelt dem Auftragnehmer 14-tägig per EDI einen Bedarfsplan mit einer Vorschau auf die folgenden 6 Monate. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vom Abnehmer jeweils gewünschten Bedarf an Vertragsprodukten herzustellen und gemäß den vereinbarten Lieferterminen an den Abnehmer resp. einen anderen vom Abnehmer bestimmten Betrieb auszuliefern bzw. bereitzustellen. Die elektronische Übermittlung der Bedarfsmengen wird im EDI-Vertrag geregelt.

Mit dem Ziel eines zu optimierenden planerischen und technischen Ablaufes wird der Auftragnehmer mit Kenntnis der Bedarfsmengen die Losgröße jeder Produktionscharge unter Berücksichtigung des jährlichen Bedarfes, der Lagerdauer und technologischer Anforderungen und Notwendigkeiten in Abstimmung mit dem Abnehmer festlegen.

Wöchentlich meldet der Auftragnehmer an den Abnehmer die Bestände, geplante Produktionstermine mit zu erwartenden Mengen.

Für die Herstellung und Verpackung der Vertragsprodukte werden nur gemeinsam festgelegte Produktionsstandorte zugelassen.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Kapazität, die sich aus der vom Abnehmer angegebenen Planung ergibt, aus irgendwelchen Gründen am zugelassenen Produktionsstandort nicht zur Verfügung stellen kann, hat dies der Auftragnehmer dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat in diesem Falle für eine auswärtige Fertigung zu sorgen, um die kontinuierliche Lieferbereitschaft gegenüber dem Abnehmer zu gewährleisten. Die Übertragung der Fertigung an einen anderen als den zugelassenen Standort oder einen Dritten darf indessen nur mit schriftlicher Zustimmung des Abnehmers erfolgen. Die ungenehmigte Fertigung an einem nicht freigegebenen Produktionsstandort oder die ungenehmigte Beauftragung von Lohn- oder Drittproduzenten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle der auswärtigen Fertigung übergibt der Auftragnehmer dem Dritten alle von ihm selbst im Vertrag übernommenen Verpflichtungen.

Zur Gewährleistung der ständigen Lieferbereitschaft wird der Auftragnehmer einen Zweimonatsbedarf von den einzelnen Vertragsprodukten basierend auf den jeweils gültigen Planungszahlen am Lager halten.

3. Qualität und Rückverfolgbarkeit

Spezifikationen, die stets aktuell zu halten sind und den rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, werden erstellt für Endprodukte, Rohwaren, Zutaten, Zusatzstoffe, Aromen und Verpackungsmaterialien. Die vom Auftragnehmer zu liefernde Ware erfolgt zwingend unter Berücksichtigung der vereinbarten Spezifikation, die Grundlage der Qualitätssicherungsvereinbarung ist. Sämtliche Prüfkriterien des Auftragnehmers müssen entsprechend den Anforderungen der Spezifikation im Produktionsprozess implementiert werden.

In Spezifikationen für Rohstoffe und Fertigprodukte müssen die enthaltenen Allergene gemäß Richtlinie 2000/13/EG und aller darauf basierender Änderungen aufgelistet sein. Bei der Herstellung von allergenhaltigen Produkten ist eine Kreuzkontamination zu vermeiden.

Vom Lieferanten sind Konformitätserklärungen für Primärverpackungen vorzulegen, auch für Container, Förderbänder usw. die in Kontakt mit Rohstoffen oder Zwischenprodukten kommen.

Die Rückverfolgbarkeit (EU-Verordnung (EG) 1935/2004 Art. 17, 28) von Rohstoffen, Primärverpackungen und Verpackungsmaterialien mit Lebensmittelkontakt ist durch unsere Lieferanten unbedingt sicherzustellen.

4. Liefertermine

Für einen reibungslosen Ablauf der Warenanlieferungen ist es unbedingt erforderlich, dass die Waren zum vereinbarten Termin eintreffen.

Da unsere Firmen im Rahmen der IFS-Zertifizierung in der Lage sein müssen, Chargen bis zum Primärverpackungsmaterial zurückzuverfolgen, ist die Avisierung von gelieferten Paletten auf elektronischem Wege, sog. DESADV-Nachrichten (elektronische Lieferschein) für uns unerlässlich.

a) Die Auslieferung der ersten Serie für jedes Vertragsprodukt darf erst nach Prüfung durch den Abnehmer und dessen Bestätigung erfolgen. Für die Folgeserien gelten die vereinbarten Lieferbedingungen und Spezifikationen.

b) Wird die Lieferung und/oder Leistung zu dem vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfüllt, berechtigt uns dieses, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder

Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Leistung oder Nichterfüllung der Lieferung oder Leistung zu verlangen.

Wenn der Auftragnehmer nur eine Teillieferung oder Teilleistung zu dem vereinbarten Termin erfüllt, sind wir auch berechtigt, nur hinsichtlich der noch ausstehenden Teillieferung oder Teilleistung die vorstehenden Rechte wahrzunehmen.

c) Erkennt der Auftragnehmer, dass sie einen zugesicherten Termin nicht einhalten kann, so hat er uns dieses sofort mit Erkennen anzuzeigen und einen neuen Liefertermin anzubieten. Wir behalten uns das Recht auf Schadenersatz und Rücktritt vom Verträge vor, wenn der angebotene neue Termin für uns nicht akzeptabel ist.

d) Bei einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung bleibt unser Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in jedem Falle unberührt.

5. Versand und Abnahme

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Erst die Ablieferung beim Empfänger befreit den Auftragnehmer von der Versandgefahr. Die in der Bestellung/Spezifikation angegebene Palettenbelegung ist unbedingt einzuhalten.

Wurde im Auftrag andere Empfänger oder Empfangsorte genannt, so geht die Gefahr erst mit unmittelbarer Annahme der Ware durch den genannten Empfänger auf uns über.

Mit Warenversand sichert der Auftragnehmer zu, dass die von ihm gelieferte Ware den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen, insbesondere technischen, sicherheitstechnischen, lebensmittelrechtlichen, arbeitsmedizinischen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Immissionsschutz-Vorschriften entspricht.

Mengenabweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung. Nicht vereinbarte Mehrlieferungen und/oder -leistungen, mangelhafte oder falsche Ware, nicht vereinbarte Teillieferungen und/oder -leistungen verpflichten uns nicht zur Annahme.

Bei der Anlieferung müssen alle erforderlichen Papiere vorliegen, damit die Ware vereinbart werden kann. Auf allen Lieferpapieren ist deutlich sichtbar die DEK-Auftrags- und Materialnummer sowie unsere Warenannahmezeiten anzuführen.

Die für den Warenversand erforderliche Transportverpackung wird entweder vom Auftragnehmer zurückgenommen oder durch den Auftraggeber für den Auftragnehmer entsorgt. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

6. Rechnung und Zahlung

Auftragspreise sind Festpreise und gelten jeweils in der im Auftrag angegebenen Währung. Rechnungen sind nicht der Lieferung beizufügen. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung unter Angabe der im Auftrag genannten Bestellnummer zu erstellen. Außerdem ist in allen Rechnungen der Zeitpunkt der Lieferung zwingend anzugeben. Gegebenenfalls ist auf der Rechnung die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Zuvor aber ist der Gesamtwertwert um den Skontobetrag zu kürzen. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart, nach Waren- und Rechnungserhalt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 45 Tagen netto.

Wenn auf Papierrechnungen verzichtet werden kann (Gleichbehandlung von Papierrechnungen und elektronisch übermittelten Rechnung gem. UStG), erfordert das EDI-Verfahren (Nachrichtentyp INVOIC) vor einer elektronischen Übermittlung der Daten eine zwischen den Vertragsparteien bestehende schriftliche Vereinbarung.

Wir haben in jedem Falle das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Gegenforderung, auch dann, wenn die Gegenforderungen bestritten sind.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer gewährleistet vertragsmäßige resp. spezifikationsgerechte Güte und Beschaffenheit der Lieferung und/oder Leistung.

Insbesondere haftet der Auftragnehmer dafür, dass der Leistungsgegenstand die zugesicherten bzw. nach dem Verträge stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften hat. Etwaige Mängel (auch bei Teilleistungen) berechtigen uns, vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder den Ersatz der eigenen Kosten und Aufwendungen zu verlangen.

Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung auf Beseitigung des Mangels nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen und ihn für alle entstandenen und noch entstehenden Schäden haftbar zu machen.

Außerdem haben wir wahlweise das Recht auf vertragsgemäße Erfüllung oder die Befugnis, vom Vertrag zurückzutreten, die weitere Vertragsdurchführung abzulehnen oder Schadenersatz zu verlangen.

Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere auch, dass Lieferungen oder Leistungen nach Zeichnung oder Muster in vollem Umfang der Zeichnung oder dem Muster entsprechen.

Zeichnungen, Muster oder andere Vorlagen wie Modelle, Werkzeuge, Dias, Reinzeichnungen etc., die dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages übergeben werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Abweichungen jeglicher Art - auch von Teilleistungen und -lieferungen - berechtigen uns, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, lediglich die weitere Vertragsdurchführung abzulehnen oder Schadenersatz zu fordern.

Für Packmaterialien, die mit einem Strichcode ausgestattet sind, ist seitens der Druckerei sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Strichcodequalität mind. B(3) gemäß CEN/ANSI DIN EN 1635 beträgt; ebenso ist die DIN EN 797 zu erfüllen.

Bei allen Schüttgütern setzen wir voraus, dass ein Metallsuchgerät zum Einsatz kommt. Sofern von uns geltend gemachte Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche nicht abgewickelt, in sonstiger Weise erledigt oder rechtskräftig entschieden sind, verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen gegen sich.

Der Auftragnehmer steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Folgen, die aus mangelhaften Vertragsprodukten entstehen könnten, ein und hält den Abnehmer gegen entsprechende Forderungen Dritter schadlos.

Der Auftragnehmer bestätigt, eine Produkthaftpflicht für Sach- und Personenschäden mit einer Deckung von mind. 2 Mio. € und für Vermögensschäden in gleicher Höhe abgeschlossen zu haben, und verpflichtet sich, diese während der Dauer des Vertrages in mindestens diesem Umfang aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Sicherungsbestätigung vorzulegen.

Der Abnehmer kann bei Qualitätsreklamationen, Nichtbelieferung oder sonstigen Mängeln entsprechende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen.

Der Auftragnehmer haftet, wenn er Zutaten oder Packstoffe mit offenen Mängeln ohne ausdrückliche Zustimmung des Abnehmers verwendet.

Der Auftragnehmer haftet nicht für verdeckte Mängel, die im Rahmen des vereinbarten Prüfaufwandes nicht zu erkennen waren.

8. Höhere Gewalt

Weder Auftragnehmer noch Abnehmer sind dem jeweils anderen gegenüber für Verluste, Kosten, Schäden oder Aufwendungen haftbar, die durch Verzögerungen oder Unterlassungen bei der Ausführung von Verpflichtungen der jeweiligen Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung verursacht werden, falls diese Verzögerungen oder Unterlassungen sich aus Krieg, kriegerischen Handlungen oder Feindseligkeiten, öffentlichen Krawallen oder Unruhen, Erdbeben, Unwettern, Überschwemmungen oder sonstigen Naturkatastrophen, Unfällen, Boykotten oder Handlungen oder Beschlüssen staatlicher Behörden ergeben.

Arbeitsstreiks oder sonstige Arbeitskämpfe, Blockaden oder die vorübergehende Einstellung der Transporte sowie ein Mangel an Ausgangs- oder Verpackungsmaterialien oder Betriebsstörungen der Anlagen werden ausdrücklich nicht als höhere Gewalt angesehen. Bei Erkennen solcher sich abzeichnender Schwierigkeiten sind die Vertragspartner verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren.

Falls die Leistung des Auftragnehmers in Folge höherer Gewalt unterbrochen wird, bemüht sich der Auftragnehmer, die zeitliche Dauer und die Auswirkungen dieser Unterbrechung so gering wie möglich zu halten (siehe hierzu auch Punkt 2).

9. Gentechnische Verfahren

a) Mit Annahme des Auftrages sichert der Auftragnehmer zu, dass die zu liefernden Produkte weder aus gentechnisch veränderten Organismen (im Sinne §3 des Gentechnikgesetzes) bestehen noch diese enthalten. Bei der Herstellung, Erzeugung und/oder Aufzucht von Produkten dürfen keine gentechnischen Anlagen und Verfahren und/oder aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnene Stoffe eingesetzt werden. In gleichem Maße gilt dieses für Zutaten respektive bei zusammengesetzten Zutaten auch für diese und im Weiteren für die Vor- und Ausgangsprodukte der Zutaten sowie die bei der Herstellung der Produkte und Zutaten eingesetzten Hilfsstoffe.

Die zu liefernden Produkte fallen demzufolge nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

b) Der Auftragnehmer wird seine Vorlieferanten, von denen Produkte, Zutaten und/oder Hilfsstoffe bezogen werden, über die Einhaltung der selbst unter Abs. a) eingegangenen Verpflichtung informieren und die Verpflichtung zwingend auf diese übertragen.

c) Der Auftragnehmer sichert zu, die unter Abs. a) und b) geltende Regelung einzuhalten. Jede Abweichung hiervon ist nur mit schriftlicher und auf jeden Einzelfall bezogener Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

d) Der Auftragnehmer haftet bezüglich der von Vorlieferanten bezogenen Produkte, Zutaten, Vor- und Ausgangsprodukte der Zutaten und Hilfsstoffe nur dann und soweit, wie für den Auftragnehmer die Möglichkeit bestand, die gentechnische Herstellung, Veränderung und/oder Bearbeitung mit zumutbaren Mitteln festzustellen.

10. Verjährungsfristen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erst 12 Monate nach Abnahme verjähren.

Wird die beanstandete Ware durch den Auftragnehmer nachgebessert oder liefert der Auftragnehmer neu oder Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist neu mit Abschluss der Arbeiten an der Mängelbeseitigung, der Neu- oder Ersatzlieferung zu laufen und beträgt ab dann 12 Monate.

11. Mängelrügen

Die Abnahme kann frühestens erfolgen, wenn wir die Möglichkeit gehabt haben, den Leistungsgegenstand zu untersuchen und zu prüfen. Untersuchung und Prüfung erfolgen im Rahmen unseres Geschäftsganges/Wareneingangsprüfung. Bei Maschinen kann die Untersuchung in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Maschinen voll belastet worden sind. Mängelrügen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung in jedem Falle rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Lieferung oder Leistung, im Übrigen zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels angezeigt werden. Entgegenstehende Prüfungs- und Untersuchungsfristen kommen nicht zur Anwendung. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rückrecht. Beanstandete Lieferungen können wir nach unserer Wahl an die Lieferfirma zurückgehen lassen oder nach erfolgloser Fristsetzung zur Rücknahme auf ihre Rechnung, Gefahr und auf ihren Namen einlagern.

12. Rechtsmängel, Abtretung von Rechten

Sämtliche Lieferungen müssen frei von Rechten Dritter geleistet werden. Hinweise auf solche Rechte, Vorbehalte zugunsten Dritter und dgl. in Rechnungen, Lieferscheinen, Bestätigungsschreiben usw. werden von uns nicht anerkannt.

Die Abtretung vertraglicher Rechte und die Abwälzung vertraglicher Pflichten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13. Zahlungseinstellung, Vergleich u./o. Insolvenz

Wird bekannt, dass die Lieferfirma in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder ihre Zahlungen einstellt bzw. eingestellt hat oder die Lieferfirma einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder aber Insolvenzantrag stellen muss, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, durch einseitige schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

Wird ein Vertrag von uns gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Dieses gilt auch bei eingeleiteten Maßnahmen zur freiwilligen bzw. zwangsweisen Liquidierung.

14. Allgemeines

a) Überlassene Gegenstände sind uns nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Geheimhaltung über die aus der Zusammenarbeit erworbenen Kenntnisse.

b) Die Parteien verpflichten sich, über die im Rahmen der geschäftlichen Zusammenarbeit erworbenen Erkenntnisse, insbesondere über Marktdaten, Entwicklungen und Eigenschaften der Produkte sowie Kundenbeziehungen Stillschweigen zu bewahren.

Ferner dürfen die erworbenen Kenntnisse, auch nach Beendigung des Vertrages, nicht für eigene Zwecke verwendet oder Dritten offenbart werden. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter, denen diese Informationen zur Kenntnis gelangen, in entsprechender Weise zur Geheimhaltung verpflichten.

c) Sind vom Auftragnehmer Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Ursprungszeugnisse oder Ähnliches mitgeliefert, so gelten die darin gemachten Angaben als zugesicherte Eigenschaften. Sollten dadurch bei der Einfuhr anderslautende Klassifizierungen vom Zoll gefordert werden, so gehen anfallende Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.

d) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag bestellten Artikel einführungsfähig im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes sind.

e) Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der gemeinsam abgestimmten Qualitätskontrollen verantwortlich. Eine Qualitäts- oder Eingangskontrolle durch den Abnehmer bzw. die von ihm bezeichneten Dritten wird nur stichprobenweise durchgeführt. Erfolgen Prüfungen im Lieferwerk, wird damit nicht automatisch der vertragsgemäße Zustand des Artikels anerkannt. Der Abnehmer hat auch später das Recht, fehlerhaft gelieferte Ware zu reklamieren.

f) Vertragsprodukte, die nicht den Abnahmebedingungen oder Spezifikationen entsprechen, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Abnehmers nicht ausgeliefert werden. Kommt es seitens des Abnehmers zu einer Qualitätsreklamation, so ist der Auftragnehmer grundsätzlich verpflichtet, die Lieferung zurückzunehmen und für eine termingerechte Ersatzlieferung zu sorgen. In Abstimmung zwischen den Fachabteilungen beider Parteien kann in Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden. Die hierbei dem Abnehmer entstandenen Kosten gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers.

g) Im Rahmen unserer Aufgaben für eine Lieferanten-Auditierung ist dem Abnehmer jederzeit Zugang zu den Lager- und Betriebsstätten zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Dabei wird zugesichert, dass diese sich nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehen und im weiteren gilt als vereinbart, dass die erlangten Kenntnisse nur für die Eigenverwendung bestimmt sind und gegenüber dritten Stillschweigen zugesichert wird.

h) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer eine entsprechende Herstellererklärung bereitzustellen mit der der Nachweis zur Sicherstellung der Konformität gewährleistet wird.

15. Besondere Richtlinien für Leistungen

a) Beginn und Durchführung von Arbeiten, die im Bereich unseres Betriebes auszuführen sind, müssen mit unserem hierfür jeweils zuständigen Mitarbeiter abgestimmt werden.

b) Bei Ausführung von Arbeiten im Stundenlohn sind wir berechtigt, den hiermit beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers (Monteuren usw.) Arbeitsscheine auszuhandigen, in die täglich die geleisteten Arbeitsstunden einzutragen sind. Die Arbeitsscheine müssen täglich unserem hierfür zuständigen Mitarbeiter zur Abzeichnung vorgelegt werden. Kopien der Arbeitsscheine sind als Ausführungsbelege mit der Rechnung einzureichen.

c) Sofern sich die Notwendigkeit zur Ausführung zusätzlicher Leistungen ergibt, die in unserem schriftlichen Auftrag nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang enthalten sind, bedarf es auch hierfür schriftlicher Auftragserteilung durch uns. Anderenfalls kann insoweit Bezahlung nicht verlangt werden.

d) Besonders weisen wir auf unsere separaten DEK-Richtlinien für Arbeiten durch Fremdfirmen an Anlagen, Maschinen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen hin, die dem Auftragnehmer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Dieses gilt auch für unsere Besucheranmeldung mit Hygieneanforderungen.

e) In der Schlussrechnung sind alle Leistungen nach Lohn, Material und Fremdleistungen zu spezifizieren.

f) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme allen Positionen des Auftrages entsprechen, die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik bzw. des Handwerks gerecht werden, unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Vorschriften von Behörden, Körperschaften und Fachverbänden ausgeführt wurden und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr für die Zweckmäßigkeit der von ihm vorgeschlagenen Konstruktion, für richtige und wirtschaftlichste Berechnung, für Verwendung bester und zweckentsprechender Baustoffe sowie für sachgemäße Ausführung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Schäden, die bei Durchführung seiner Arbeiten verursacht werden sollten, zu ersetzen sowie uns von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus evtl. entstehenden Personen- oder Sachschäden resultieren sollten, freizuhalten.

g) Fahrzeuge des Auftragnehmers dürfen nur für Anlieferung von Materialien und Werkzeugen unser Betriebsgelände befahren.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Hamburg. Gerichtsstand ist, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

Die Bestimmungen des Haager Kaufrechts sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (UN-Kaufrecht) finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

17. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und der allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Beide Parteien sind sich einig, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, wobei die neue Bestimmung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gleichkommt.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir die zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen notwendigen Daten speichern.



DEUTSCHE EXTRAKT KAFFEE GMBH
CAFEASTRASSE 1 • D-21107 HAMBURG



Postfach: 93 02 69 • 21082 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 / 75 304-0
Telefax: +49 (0) 40 / 75101-100
e-mail: Einkauf@dek.de
internet: www.dek.de

Rechtsform: GmbH
USt.-IdNr.: DE118539824
ILN: 4009041000006

Sitz der Gesellschaft:
Hamburg
Registergericht:
Amtsgericht Hamburg
Handelsregister-Nr. B 7795

Geschäftsführer:
Jan Beernd Rothfoss
Holger Bebensee (Sprecher)
Sven Dahler
Bernd Steeger

Bankverbindung:
Deutsche Bank, Hamburg
IBAN DE92 2007 0000 0600 1002 00
BLZ 200 700 00, Konto-Nr. 6001002